



Der forstliche Förderantrag zur Extremwetter-Richtlinie – 10 Schritte vom Antragsformular bis zur Auszahlung – Informationen des Regionalforstamtes für Waldbesitzende

Ein erfolgreicher Förderantrag hat die unten beschriebenen 10 Verfahrensschritte zu durchlaufen. Sollten trotz der ausführlichen Beschreibung noch Fragen offengeblieben sein, wenden Sie sich an Ihre forstliche Betreuung.

1. Ausfüllen und Vorbereiten des Förderantrages

Sie benötigen ein Antragsformular und ergänzen dieses um den Vordruck zur „Anlage zur Beschreibung der Maßnahme = Berechnungsblatt“. In den weitaus meisten Fällen erfolgt die Förderung mit festen Geldsätzen. Dazu reichen diese beiden Vordrucke aus.

In den eher seltenen Fällen, in denen Sie Maßnahmen veranlassen wollen, die prozentual nach den tatsächlichen Kosten gefördert werden, benötigen Sie zusätzlich noch den Vordruck „Angebotsvergleichsblatt“.

Diese Formulare und weitere finden Sie auf der Internetseite von Wald und Holz NRW unter

<https://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/extremwetter>

Dort finden Sie auch eine FAQ der häufig gestellten Fragen. Selbstverständlich kann Ihnen aber auch jedes Regionalforstamt auf Anfrage die Vordrucke zur Verfügung stellen.

Ergänzen müssen Sie genannten Formulare dann noch mit aussagekräftigen Lageplänen, den Eigentüternachweisen für alle Antragsflächen und in den Förderfällen, in denen im Antragsformular der Hinweis vermerkt ist „Vergleichsangebote einreichen“, auch mit diesen Angeboten. Die Vergleichsangebote erhalten Sie üblicherweise indem Sie drei Unternehmer mit identischer Leistungsbeschreibung zur Angebotsabgabe auffordern.

Bezieht sich Ihr Antrag auf eine Wiederaufforstung, gehört zur Antragstellung auch ein Pflanzplan, der skizzenartig die Verteilung der Kleingruppen unterschiedlicher Baumarten auf der Fläche zeigt. Gerade bei der Investition in eine neue Baumgeneration sollte eine solche Vorplanung ohnehin Mindeststandard sein. Empfehlenswert ist es die Bestandesbegründungsplanung durch waldbauliche Expertenkompetenz erstellen zu lassen.

Wichtig ist es, die Antragsvordrucke im Original einzureichen. Nicht akzeptiert werden Kopien, Fotografien, Scans oder E-Mails. Hingegen dürfen die ergänzenden Unterlagen, wie zum Beispiel die Lagepläne ebenso wie spätere Änderungen oder Ergänzungen auch in digitaler Form nachgereicht werden. Die oben genannten Unterlagen reichen, sofern korrekt ausgefüllt, zunächst einmal aus, um die Bearbeitung zu beginnen. In einzelnen Fällen fordert das Regionalforstamt dann noch weitere Unterlagen nach. Dies kann zum Beispiel bei anteilsfinanzierten Maßnahmen die Neutralität- und



Zuverlässigkeitserklärung sein oder bei Personengesellschaften oder juristischen Personen etwa Vollmachten, Satzungen oder Gesellschaftsverträge.

Jeder Antragstellende muss individuell registriert sein. Dazu dient die persönliche Unternehmensnummer. Sollten Sie erstmalig einen Förderantrag stellen, müssen Sie sich zunächst durch die Registrierstelle der Landwirtschaftskammer NRW eine solche Nummer zuweisen lassen. Den Vordruck zur Erteilung einer Unternehmensnummer erhalten Sie ebenfalls auf der Internetseite von Wald und Holz NRW oder bei der Landwirtschaftskammer NRW. Achtung, die auf einigen Antragsformularen vorgesehene Möglichkeit, die Unternehmensnummer im selben Briefumschlag mit dem Förderantrag zu versenden, funktioniert nicht. Sie müssen sich mit diesem Anliegen direkt an die Landwirtschaftskammer NRW wenden. Dazu senden Sie neben dem Antragsformular eine Fotokopie des Personalausweises und ihrer Girokarte direkt an die Landwirtschaftskammer NRW.

Tip: Um unnötige Wartezeiten bei der Bearbeitung ihres Förderantrages zu vermeiden, haben Sie bereits vor dem Ausfüllen des Förderantrages eine Unternehmensnummer vorliegen.

Hinweis: Stellt ein forstlicher Zusammenschluss für ein oder mehrere Mitglieder einen Förderantrag (sog. Sammelantrag), so benötigt lediglich dieser Zusammenschluss eine Unternehmensnummer.

2. Forstfachliche Stellungnahme

Ihren vollständig ausgefüllten Förderantrag übersenden Sie im Original an das Regionalforstamt. Parallel sollten Sie eine Durchschrift der Unterlagen der hoheitlich zuständigen Forstbetriebsleitung (FBB) von Wald und Holz NRW zukommen lassen. Durch diese Parallelverteilung erhält die FBB schneller Gelegenheit, sich ein Bild von Ihren Maßnahmen zu machen, kann den Antrag schneller bewerten und gegebenenfalls auch zum sofortigen Beginn freigeben.

3. Antragseingang

Als Antragseingang gilt der Zugang der Originalunterlagen beim Regionalforstamt. Ihren Förderantrag können Sie persönlich abgeben oder per Post zusenden. Sie können den Förderantrag auch über die Forstbetriebsleitung einreichen. Bearbeitungseingang ist aber auch in diesem Fall der Eingang beim Regionalforstamt.

4. Eingangsbestätigung

Das Regionalforstamt prüft ihren Förderantrag auf Vollständigkeit und fordert ggfs. fehlende Unterlagen bei Ihnen nach. Ist der Antrag vollständig, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit Zuweisung eines Aktenzeichens. Im weiteren Schriftverkehr ist dies stets anzugeben.

5. Bewilligung

Erfüllt ihr Antrag die Fördervoraussetzungen und stehen genügend Haushaltsmittel zur Verfügung, so bewilligt das Regionalforstamt ihren Förderantrag. Die Bewilligung ist ein Bescheid, der Ihnen Fördermittel zusichert. Möglich wäre auch eine teilweise Bewilligung, wenn Teile des Antrags nicht förderfähig sind. Der Bewilligung sind bereits weitere Vordrucke beigelegt, die Sie in nächsten Schritten noch benötigen und daher aufbewahren sollten.

Hinweis: Sollten Sie der Meinung sein, dass die Bewilligung fehlerhaft ist, so teilen Sie dies bitte sofort dem zuständigen Regionalforstamt mit.



Der Zuwendungsbescheid wird grundsätzlich erst nach der einmonatigen Rechtsmittelfrist bestandskräftig und damit rechtssicher. Sie können diesen Zeitpunkt nach vorne verlegen, indem Sie den stets beigefügten Vordruck zum Rechtsmittelverzicht verwenden. Einen Monat nach Zugang des Zuwendungsbescheides wird dieser Vordruck sinnlos, weil dann ohnehin durch Zeitablauf die Bestandskraft erreicht ist.

6. Durchführungszeitraum

Die Bewilligung wird zeitlich befristet erteilt. Innerhalb der Frist ist die Fördermaßnahme durchzuführen. Wird die Fördermaßnahme eigenmächtig vorab begonnen, führt dies zum Verlust der Zuwendungszusage. Wird das Fristablauf überschritten führt auch dies zum Verlust der Zusage. Im Einzelfall drohen darüber hinaus Sanktionen. Melden Sie sich daher rechtzeitig, wenn Fristverletzungen drohen.

7. Änderungsmitteilungen

Jede Abweichung bzw. Änderung der Fördermaßnahme von einer Bewilligung ist dem Regionalforstamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erst mit der Bestätigung des Regionalforstamtes wird eine Änderung wirksam und es darf die Änderung umgesetzt werden. Von dieser Grundregel gibt es eine einzige Ausnahme: war zum Antragszeitpunkt noch eine Bekämpfung von Borkenkäfern das Ziel und ließ sich dieses Ziel nicht bis zum Abschlusszeitpunkt durchhalten, so kann auch bis zum Termin der Vorlage des Verwendungsnachweises auch ohne vorherige Rücksprache gewechselt werden.

Hinweis: Gründe für Änderungen können liegen: in Mehr- oder Mindermengen, dem Wunsch zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes oder auch in fehlende Pflanzenverfügbarkeit.

8. Vorlage des Verwendungsnachweises

Der Vordruck „Verwendungsnachweis“ wurde Ihnen bereits mit der Bewilligung übersandt. Bestand während der Laufzeit Änderungsbedarf und wurde dieser auch bewilligt, so haben Sie eventuell auch ein neues Exemplar des „Verwendungsnachweises“ erhalten. Dann nehmen Sie bitte nur das Neueste. Füllen Sie das Formular aus, legen Sie Holzlisten, Lieferscheine oder Rechnungen (je nach Fördermaßnahme) bei und übersenden Sie alle Unterlagen im Original dem zuständigen Regionalforstamt. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nur in Verbindung mit Rückfragen zum Verwendungsnachweis.

Intern überprüft dann die hoheitlich zuständige Forstbetriebsleitung die Maßnahmen. Das Prüfungsergebnis teilt er bzw. sie dem Regionalforstamt mit.

9. Prüfung des Verwendungsnachweises

Liegt der Verwendungsnachweis vollständig und prüfungsfähig vor und ist die Maßnahme wie bewilligt durchgeführt worden, so meldet das Regionalforstamt die Auszahlung der Fördermittel gegenüber der Zahlstelle an. Stichprobenartig prüft die Geschäftsstelle Forst dann noch einmal einzelne Maßnahmen vor Ort. Erst, wenn dies bestandsfrei bestätigt wurde, werden die Mittel zur Auszahlung freigegeben.



10. Auszahlung

Die Auszahlungen erfolgen immer im Block um den 15. eines jeden Monats. Es kann also im ungünstigen Fall auch schon einmal bis zu zwei Monate dauern, bis das Geld bei Ihnen gutgeschrieben wird.

Hinweis: Wald und Holz NRW hat keinen Einfluss auf die Auszahlungstermine oder die Überweisungsdauer. Reichen Sie bitte ihren Verwendungsnachweis frühzeitig und vollständig ein. Nehmen Sie bitte Abstand von telefonischen Anfragen beim zuständigen Regionalforstamt zum Auszahlungsstand ihres Förderantrages.

Besonderheit im Falle eines Antrags mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn

Zusätzliche forstfachliche Prüfung des FBB

Im Normalfall dürfen Sie nicht mit den Maßnahmen starten, bevor Sie den Zuwendungsbescheid in den Händen haben. In manchen Fällen kann aber die dadurch entstehende Wartezeit zu besonderen Problemen führen. Sie haben daher die Möglichkeit, bereits mit der Antragstellung den „vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ zu beantragen. Dann prüft die zuständige Forstbetriebsleitung anhand des Förderantrages und einer Ortsbesichtigung die Eilbedürftigkeit und kann, abweichend vom üblichen Verfahrensgang, den förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn schon zulassen. Dies bedarf eines schriftlichen Vermerks der Forstbetriebsleitung.

Hinweis: Als Eilbedürftig gelten insbesondere Fälle, in denen Gefahrenbäume beseitigt werden, Unternehmerleistungen kurzfristig verfügbar oder Pflanzenlieferungen ad hoc übernommen werden.

Beginn des Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum startet in diesen Fällen bereits mit Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.